

AMTSBLATT DER STADT ZWEIBRÜCKEN



Amtsblatt Nr: 65/2024 vom 16.09.2024

Impressum:

Das Amtsblatt der Stadt Zweibrücken erscheint mindestens einmal monatlich und darüber hinaus nach Bedarf.

Herausgeber:

Stadtverwaltung Zweibrücken
Hauptamt
Herzogstraße 1
66482 Zweibrücken

Bezugsmöglichkeiten:

- Das Amtsblatt wird online unter der Internetadresse www.zweibruecken.de/amtsblatt veröffentlicht und kann dort als kostenloser Online-Newsletter abonniert werden.
- Gedruckte Exemplare des Amtsblatts werden zur kostenlosen Abholung an der Infotheke des Rathauses und an der Theke des Bürgerbüros während der Öffnungszeiten bereitgelegt.

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung der Stadt Zweibrücken über die Erhebung von Hundesteuer vom 14.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2022

Für das Gebiet der Stadt Zweibrücken wird die

Hundesteuer 2024

auf der Grundlage des zuletzt ergangenen Hundesteuerbescheides als Jahressteuer festgesetzt, es sei denn, es ergeht ein neuer schriftlicher Bescheid. Die Erhebung erfolgt vierteljährlich am 15. Februar, am 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages, wie es im Zahlungsplan Folgejahr des letzten Hundesteuerbescheides ausgewiesen war.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus Herzogstr. 3, Eingang Uhlandstraße.

Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 1853, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Zweibrücken, den 4. September 2024
Stadtverwaltung Zweibrücken

Christian Gauf
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG
gemäß § 27 Abs. III Grundsteuergesetz

**Grundbesitzabgabe 2024;
Grundsteuer A und B, Landwirtschaftskammerbeitrag**

Für das Gebiet der Stadt Zweibrücken werden die

Grundbesitzabgaben 2024

auf der Grundlage der zuletzt ergangenen Grundbesitzabgabenbescheide festgesetzt und erhoben, es sei denn, es ergeht ein neuer schriftlicher Bescheid. Soweit laufende Entgelte festgesetzt und angefordert werden, handelt es sich um Vorausleistungen.

Die Heranziehung zu den städtischen Abgaben

Grundsteuer A
Grundsteuer B

erfolgt nach den Vorschriften des Grundsteuerrechts.

Die Heranziehung zum

Landwirtschaftskammerbeitrag

erfolgt im Auftrag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz nach den Vorschriften des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung, 66482 Zweibrücken, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Schriftform kann unter Beachtung der Vorgaben des § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

Hinweis:

Ein Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus Herzogstr. 3, Eingang Uhlandstraße. Die Postfachadresse lautet: Stadtverwaltung, Postfach 1853, 66468 Zweibrücken.

Die technischen Rahmenbedingungen zur Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form sind im Internet unter www.zweibruecken.de/impressum (E-Mail Zugangseröffnung) veröffentlicht.

Zweibrücken, den 04. September 2024
Stadtverwaltung Zweibrücken

Gauf
Bürgermeister